



Verordnung Absenzen/Urlaube Schule Pontresina (1. bis 9. Klasse)

Gestützt auf Art. 28, 68, 96 des kantonalen Schulgesetzes vom 2. März 2012 und auf Art. 9 des Schulgesetzes der Gemeinde Pontresina vom 26. Juni 2013

Art. 1

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Grundsatz

²Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt, wird gemäss Art. 68 und 96 des kant. Schulgesetz bestraft.

Art. 2

Als entschuldigte Absenzen gelten:

Entschuldigte
Absenzen

¹Krankheit oder Unfall des Schulkindes - bei Absenzen von mehr als fünf Tagen kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis verlangen.

²Todesfall in der Familie, in der Verwandtschaft, oder einer anderen nahen Bezugsperson.

³Lawinengefahr oder ungangbare Wege.

⁴Über entschuldigte Absenzen muss der Klassenlehrer im Voraus informiert werden.

Art. 3

¹Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit bis zu sechs Halbtage pro Schuljahr und Kind in Form von Jokertagen zu beziehen. Jokertage
(1. - 9. Klasse)

²Die Jokertage sollten nur für sinnvolle Zwecke bezogen werden. Mit den Jokertagen soll sparsam umgegangen werden, damit bei Bedarf noch solche vorhanden sind.

³Jokertag-Regelung:

a. Das Formular Joker-Tage muss vier Tage vor dem Bezug dem Klassenlehrer abgegeben werden. Wird das Gesuch später gestellt, müssen die Eltern ein schriftliches und begründetes Gesuch an den Schulleiter stellen.

b. Die betroffenen Fachlehrer müssen vor dem Bezug der Jokertage durch das Kind orientiert werden.

c. Der Unterrichtsstoff und die Prüfungen müssen vor- oder nachgeholt werden.

d. Jokertag-Bezüge zwischen den Maiferien und den Sommerferien werden nur bewilligt, wenn die Eltern ein schriftliches und begründetes Gesuch an den Schulleiter stellen.

e. Die Jokertage können einzeln bezogen werden. Zusammenhängend dürfen nicht mehr als 2 Tage bezogen werden.

f. Jokertage für Ferienverlängerungen dürfen nur entweder vor oder nach den Ferien bezogen werden.

g. Jokertage sind zu beziehen für Arzt- und Zahnarztbesuche, Familienfeste, Hochzeitsfeiern, vorzeitiges Abreisen in die Ferien, Trainings, Wettkämpfe etc.

h. Aussergewöhnliche und aufwändige (mehrmalige) medizinische und zahnärztliche Massnahmen fallen nicht unter die Jokertage, sofern die Eltern vorgängig ein entsprechendes Gesuch an den Schulleiter stellen.

i. An folgenden Tagen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:
Erster und letzter Schultag des Schuljahres, spezielle Aufführungen der Schule, Schulweihnachten, Chalandamarz, Schüler-Skirennen, Schulreisen/Exkursionen, Sporttage.

j. Eine Absenz von nur einer Lektion zählt nicht als Joker-Halbtage. Summieren sich diese auf drei Lektionen, wird ein Joker-Halbtage angerechnet.

k. Die Jokertage können nicht auf ein nächstes Schuljahr übertragen werden.

Weitere
Schulurlaube

Art. 4

¹Weitere Schulurlaube sind in Art. 28 des kant. Schulgesetzes und in Art. 25 der kantonalen Verordnung geregelt.

²An der Schule Pontresina werden Urlaube bis 15 Schultage einmalig und nur für ganz spezielle Angelegenheiten während der obligatorischen Schulzeit erteilt.

³Gesuche müssen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und ausreichend begründet dem Schulratspräsidenten respektive dem kantonalen Amt für Volksschule und Sport (AVS) eingereicht werden.

³Schnupperlehren sind in der Regel während den Schulferien zu absolvieren.

Inkrafttreten

Art 5.

Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2013/14 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 9. Juli 2013. Teilrevision genehmigt vom Gemeindevorstand am 2. Juni 2015

Pontresina, 3. Juni 2015

Schulrat Pontresina

Andrea Mittner
Schulratspräsident

Theo Cavegn
Aktuar

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber